



# **Bebauungsplan "Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen"**

in der Gemeinde Niederkirchen, OT Heimkirchen  
Landkreis Kaiserslautern

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**



Februar 2023





## **Auftraggeber**

Ortsgemeinde Niederkirchen  
über  
Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg  
Hauptstraße 27  
67697 Otterberg  
Otterberg,

im Februar 2023

## **Bearbeiter**

igr GmbH  
Luitpoldstraße 60a  
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Februar 2023



## **Gliederung**

<b>1.</b>	<b>Einführung und Aufgabenstellung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Vorgehensweise</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren</b>	<b>8</b>
4.1	Vorhabensbeschreibung	8
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	8
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	9
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	10
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	11
<b>5.</b>	<b>Vorkommenserfassung</b>	<b>12</b>
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	12
5.2	Datengrundlagen	12
5.2.1	Auswertung vorhandener Daten	13
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	14
5.3.1	Vögel	14
5.3.2	Amphibien	14
5.3.3	Reptilien	15
5.3.4	Säugetiere	15
5.3.5	Schmetterlinge	15
5.3.6	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.3.7	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	16
<b>6.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)</b>	<b>18</b>
6.1	Vereinfachte Prüfung	18
6.2	Ausführliche Prüfung	19
<b>7.</b>	<b>Vorgesehene Maßnahmen</b>	<b>23</b>
7.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	23
7.2	Artenschutzmaßnahmen (AS)	25
<b>8.</b>	<b>Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung</b>	<b>27</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>28</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Untersuchungsgebiet - Blick Richtung Südosten	5
Abbildung 2	Ackerfläche - Blick Richtung Osten	16
Abbildung 3	Feldweg im Geltungsbereich - Blick Richtung Süden	17
Abbildung 4	Wanderweg am südlichen Rand des Geltungsbereiches - Blick Richtung Nordosten	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	14
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Amphibienarten	14
Tabelle 3	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Reptilienarten	15
Tabelle 4	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Säugetierarten	15
Tabelle 5	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Tagfalterarten	15

[Deckblatt: Untersuchungsgebiet - Blick Richtung Nordosten]

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).

## Anhänge

<b>Anhang 1</b>	Lageplan - Bestand
-----------------	--------------------

## 1. Einführung und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Niederkirchen soll östlich des Ortsteils Heimkirchen auf einer bislang als Acker und Mähwiese genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Es handelt sich dabei um die Parzellen mit den Flurstücksnummern 657, 658, 664, 665, 669 und 671 der Gemarkung Heimkirchen in der Gemeinde Niederkirchen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf einer Gesamtfläche von ca. 13,5 ha vorgesehen (siehe Anhang 1). Die Fläche grenzt an andere landwirtschaftlich genutzte Flächen, an eine nach § 15 LNatSchG RLP geschützte Magerwiese, Wälder und die Kreisstraße K 32.

Im vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob durch die Realisierung des Planvorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.



Abbildung 1 Untersuchungsgebiet - Blick Richtung Südosten



## 2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



### 3. Vorgehensweise

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, gilt: Liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht aufgetreten, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen bzw. dass das Untersuchungsgebiet für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



#### **4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren**

##### **4.1 Vorhabensbeschreibung**

Auf einer rund 13,5 ha großen Fläche sollen Solarmodule errichtet werden.

Im Geltungsbereich ist die Aufstellung von Nebenanlagen (z. B. von Transformatorenbauwerken) erforderlich. Die Grundfläche der technischen Nebenanlagen beträgt insgesamt maximal 75 m<sup>2</sup>. Die Gesamthöhe der Nebenanlagen beträgt 4,0 m (maximale Höhe der Module von 3,8 m), wobei untergeordnete Bauteile, wie Antennen, Lüfter etc., diese Höhe um maximal 1,0 m überschreiten dürfen.

Die Photovoltaikmodule werden mit einer Neigung von ca. 25 ° errichtet. Die Module werden auf verzinkten Stahlstützen befestigt, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden. Diese Stahlstützen sind nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos zu entfernen, sodass die Fläche wieder wie vorher landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Module werden, wenn möglich, nach Süden ausgerichtet, in Reihen platziert. Genügend großer Abstand zwischen den Reihen (4,5 m) verhindert die Verschattung und lässt ausreichend Licht für das Grünland darunter.

Als Geltungsbereich für die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme werden hauptsächlich Ackerflächen sowie eine Fettwiese genutzt.

Das Arbeits- und Baufeld während der Umsetzung führt neben dem Geltungsbereich zu Beeinträchtigungen im sogenannten Wirkraum (der sowohl den Geltungsbereich als auch den Eingriffsraum beinhaltet).

Um die Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften beurteilen zu können, wurden im Wirkraum Kartierungen der Biotoptypen und der Avifauna durchgeführt.

##### **4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches**

Artenschutzfachlich relevante Vorbelastungen des Geltungsbereiches sind nicht erkennbar.

Südöstlich verläuft die angrenzende K 32 außerhalb des Untersuchungsgebietes. Außerdem ist die Nutzung des Gebietes zum Wandern und Spazierengehen (ausgehend u. a. von einem direkt an den Geltungsbereich angrenzenden Wanderweg) hier nachrichtlich zu nennen. Von diesen Nutzungen gehen jedoch keine wesentlichen Vorbelastungen aus.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft von Nordosten nach Südwesten eine 20 kV-Freileitung über den Geltungsbereich. Die zugehörigen Masten stehen jeweils nordöstlich und südwestlich des Geltungsbereiches. Die Masten bewirken Meideverhalten bei Feldlerchen.





#### **4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen**

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- Baufläche mit Flächen für Errichtung der Anlagen:  
in Teilen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.)
- Zufahrt/Erschließung:  
Um die Freiflächenphotovoltaikanlage erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Diese werden, wo nötig, durch Schottereintrag ausgebaut. Die Fläche ist somit über die K 32 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.  
Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll am Umspannwerk in Rockenhausen erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Belange zur Verlegung der Erdleitung werden in dem entsprechenden Genehmigungsantrag abgehandelt.
- Eingrünung  
Zum Schutz des Landschaftsbildes soll um die gesamte Anlage herum ein zwei- bis dreireihiger Gebüschstreifen mit einer Endwuchshöhe von mindestens 3,0 m gepflanzt werden.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet. So erfolgte die Biotoptypenerfassung in einem Puffer 20,0 m zum Geltungsbereich, um etwaige baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Bodenlager etc.) darin mit abzudecken (siehe Lageplan im Anhang).

##### **4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen**

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.



Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Fällung von Bäumen, Gehölzschnitt - Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial	- Temporäre Barrierewirkung - Temporäre Beeinträchtigungen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) durch Kulissenwirkung

#### 4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - versiegelte Betriebswege  - Versiegelung durch technische Nebenanlagen - Verschattung der Offenlandflächen - punktuelle Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch die ca. 1,5 m bis 2,0 m in den Boden gerammten Stahlstützen	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren  - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland und Einzelgehölze am südlichen Rand des Geltungsbereiches) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten
Eingrünung - Pflanzung eines zwei- bis dreireihigen Gebüschstreifens um die gesamte PV-FF	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren  - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Lebensstätten empfindlicher Arten



#### 4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind potenziell ebenso möglich.

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
Wartung, Kontrollen, Reparaturen oder Zulieferungen	Durch diese seltenen Begehungen/Wartungen etc. sind Auswirkungen potenziell möglich, aber artenschutzfachlich vernachlässigbar, da von ihnen keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgehen.



## 5. Vorkommenserfassung

### 5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in den Anhängen II bzw. IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden oder nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen. Dabei handelt es sich um Arten, die als ubiquitär bezeichnet werden können und die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können. Für keine dieser Arten sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorgerufen bzw. durch das beschriebene Vorhaben zu erwarten.

### 5.2 Datengrundlagen

Von Ende März 2021 bis Ende Juli 2021 erfolgten faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Brutvögel bzw. sonstige avifaunistische Aktivitäten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Randbrüter) sowie floristische Aufnahme und eine Differenzierung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen.

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus dem Artdatenportal des LFURLP sowie LANIS, naturgucker.de und ornitho.de herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.

#### Örtliche Erfassungen

Die Erhebungen erfolgten im Zeitraum von März 2021 bis Juli 2021 und umfassten fünf Begehungen. Als Untersuchungsgebiet wurde der gesamte Geltungsbereich, Gemarkung Heimkirchen inklusive eines ergänzenden Gebietes von 20,0 m im kompletten Umring um den Geltungsbereich festgelegt.

Begehungstermine: 22.03.2021, 23.04.2021, 08.06.2021, 23.07.2021 und 15.07.2022



Alle Erfassungen fanden bei guten Wetterbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bedeckt, mindestens 18 °C, windstill bis maximal leicht windig) von den frühen Morgenstunden bis zum Mittag im Untersuchungsgebiet statt.

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume durch Linientaxierungen unterschiedlicher Dichte erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ.

Zur Beschreibung des Status im Untersuchungsgebiet wurden folgende Kategorien verwendet:

BN	Brutnachweis: Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
BV	Brutverdacht: revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
RB	Randbrüter
NG	Nahrungsgast
DZ	Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Untersuchungsraumes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des Untersuchungsgebietes heranreichte oder diese tangierte.

### **5.2.1 Auswertung vorhandener Daten**

Neben der Erfassung im Gelände wurden externe Informationen berücksichtigt, darunter die im Online-tool des LFURLP "Artdatenportal" abzurufenden Daten zu möglichen Vorkommen relevanter Arten in den einzelnen Messtischblattquadranten, "LANIS" (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), "naturgucker.de" und "ornitho.de".



### 5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

#### 5.3.1 Vögel

Bei den Kartierungen wurden insgesamt vier Arten nachgewiesen, davon ein Brutvogel, zwei Randbrüter und ein Nahrungsgast.

Tabelle 1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Deu. Name	Wiss. Name	Status	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	VSRL-Status	Quelle
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	sgA		Kartierung
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	RB (1 Revier)	V	*	bgA	I	Kartierung
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	BV (9 Reviere)	3	3	bgA		Kartierung
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	RB (1 Revier)	2	3	bgA		Kartierung

Erläuterungen:

**fett:** prüfungsrelevant

Status: BV = Brutverdacht, RB = Randbrüter, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz; RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL:

\* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I der VSRL; Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

#### 5.3.2 Amphibien

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	sgA	II, IV	Artdatenportal TK5 4085492
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	sgA	IV	Artdatenportal TK5 4065492

Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

\* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie



### 5.3.3 Reptilien

Tabelle 3 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	sgA	IV	Artdatenportal (TK5 4065492, 4085492, 4065490)

#### Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

\* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

### 5.3.4 Säugetiere

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	sgA	IV	Artdatenportal TK5 4085492, TK5 4065490
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	sgA	IV	Artdatenportal (TK5 4065492, 4085490, 4065490], naturgucker.de

#### Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

\* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

### 5.3.5 Schmetterlinge

Tabelle 5 Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Tagfalterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL RLP	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Russischer Bär	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	*	*	0	II	naturgucker.de
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	sgA	II, IV	Artdatenportal (TK5 4065492, 4085492, 4085490)

#### Erläuterungen

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

\* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

### 5.3.6 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### 5.3.7 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um verschiedene Offenlandflächen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in dem vollständig die Beeinträchtigungen erfolgen) befinden sich Ackerflächen unterschiedlicher Ausprägung.



Abbildung 2 Ackerfläche - Blick Richtung Osten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. Grünland der Natura-Codes 6510 (Mageres Flachland-Mähwiesen) oder 6520 (Berg-Mähwiesen), wurden nicht vorgefunden.





Abbildung 3      Feldweg im Geltungsbereich - Blick Richtung Süden



Abbildung 4      Wanderweg am südlichen Rand des Geltungsbereiches - Blick Richtung Nordosten



## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen (siehe 4.3).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, "Tötungsverbot", "Störungsverbot" und "Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (siehe Kap. 2).

### 6.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für zwei als Randbrüter und eine als Nahrungsgast im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten durchgeführt.

- Mäusebussard (*Buteo buteo*),
- Baumpieper (*Anthus trivialis*) und
- Neuntöter (*Lanius collurio*).

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser drei Arten festgestellt. Da zudem im Umfeld ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten, selbst wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen sollten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der zwei Arten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):  
Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich, werden jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

## **6.2 Ausführliche Prüfung**

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- Feldlerche (Brutvogel)
- Neuntöter (Randbrüter)
- Gelbbauchunke
- Kreuzkröte
- Zauneidechse
- Wildkatze
- Haselmaus
- Russischer Bär
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

#### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Die Feldlerche kommt im Untersuchungsgebiet mit neun Revieren vor.

Im Folgenden wird die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt:

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):  
Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):  
Anlagenbedingte Störungen der lokalen Population bezüglich des bestehenden Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):  
Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser Bereiche bezüglich der entfallenen Offenlandbereiche vor allem im östlichen Teil der Anlage nicht auszuschließen.

Aufgrund der Pflanzung eines dreireihigen Gebüschstreifens um die gesamte PV-FF wird der durch Feldlerchen nutzbare Lebensraum aufgrund ihrem Meideverhalten gegenüber sichtbehindernden Vertikalstrukturen weiter eingeschränkt.



Durch Ausgleichsmaßnahmen (Optimierung des Lebensraumes, siehe Kapitel 7) wird das Eintreten dieses Verbotstatbestandes vermieden.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung) ausgeschlossen werden.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Amphibien sind aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume im bzw. in der Nähe des Baugebietes eigentlich nicht zu erwarten. Jedoch gilt die Gelbbauchunke als "Pionierart", die temporäre Kleinstgewässer zur Laichablage bevorzugen. So können Fahrspuren der Baufahrzeuge oder die Baugrube als Laichplatz genutzt werden, sollten sich diese mit Wasser füllen.

Im Folgenden wird die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände durchgeführt:

#### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) ausgeschlossen werden.



§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte temporäre Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, können jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) vermieden werden.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

#### **Kreuzkröte (*Bufo calamita*)**

Amphibien, wie die Kreuzkröte, sind aufgrund der fehlenden aquatischen Lebensräume im bzw. in der Nähe des Baugebietes nicht zu erwarten. Zu Anlagen-, bau- oder betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen kann es dementsprechend nicht kommen.

#### **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Im Untersuchungsgebiet sind keine für Zauneidechsen geeignete Habitats (struktureiche, trockene Standorte) vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann also ausgeschlossen werden. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **Wildkatze (*Felis silvestris*)**

Die Wildkatze lebt vorwiegend in Wäldern und meidet intensive Landwirtschaft, wie sie im Untersuchungsgebiet vorzufinden ist. Die Art ist heimisch und meidet den Kontakt zu Menschen und Siedlungen. Den Wald verlässt sie im Normalfall nur, um in einen anderen Wald zu wandern.

Die Bauarbeiten finden tagsüber, also außerhalb des Aktivitätszeitraumes des Tieres, statt. Somit wirken Baulärm und Beunruhigungen durch Menschen lediglich temporär. Die Art ist hochmobil und kann auf andere Bereiche ausweichen.

Von dem Vorhaben geht nicht die Gefahr einer Zerschneidung potenzieller Wanderkorridore der Wildkatze aus. Eine Betroffenheit der Art und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind somit auszuschließen.

#### **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Potenziell sind in den verbuschten Gehölzbiotopen sowie den Gebüsch-/Feldgehölzbereichen im Untersuchungsgebiet die Lebensraumvoraussetzungen der Haselmaus gegeben. Würde baubedingt ein Rückschnitt in den besagten Bereichen innerhalb der Überwinterungs- oder Fortpflanzungszeit der Haselmaus erfolgen, sind auch baubedingte Nest- und Individuenverluste möglich. Da jedoch kein Rückschnitt von Gebüsch vorgesehen ist, sind anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Im Plangebiet selbst ist kein Vorkommen der Haselmaus zu erwarten.



### **Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*)**

Der russische Bär bevorzugt halboffenes Gelände, wie z. B. Steinbrüche, Fluss- und Bachränder, Trockenrasen und felsige Täler und Hänge. Diese Habitate sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Vorkommen dieser Art kann also ausgeschlossen werden. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)**

Im Untersuchungsgebiet sind keine für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Wiesenknopfvorkommen) vorhanden. Ein Vorkommen dieser Art kann also ausgeschlossen werden. Anlagen-, bau- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.



## **7. Vorgesehene Maßnahmen**

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten prüfungsrelevanten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

### **7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

#### **V1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg im Bereich der Gemeinde Niederkirchen sind keine Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Aus diesem Grund wurde im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes untersucht, ob Alternativstandorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet bestehen.

In der Gemeinde Niederkirchen wurden Alternativen mittels einer Luftbildauswertung und nachfolgender Begehung respektive Befahrung von Flächen ermittelt. Im Rahmen dieser Flächenermittlung hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige geeignete Flächen existieren. Die gewählte Fläche bietet neben der Erfüllung der weiteren Kriterien den Vorteil, nicht von der Ortslage aus einsehbar zu sein.

In der gesamten Gemeinde konnten keine großflächigen Konversions-/gewerblichen Flächen oder versiegelte, ungenutzte Flächen (Parkplätze, Brachflächen) ermittelt werden. Dasselbe gilt auch für Bundesautobahnen oder Schienenwege, alte Rohstoffabbaugebiete oder qualitativ schlechte Acker- oder Grünlandflächen.

Aufgrund von Einschränkungen und rechtlichen Vorgaben konnten keine sonstigen geeigneten Flächen generiert werden (siehe ausführlich die Variantenuntersuchung im Umweltbericht).

#### **V2 Prüfung Alternativen vor Ort**

Das Anlagen-Layout wurde aufgrund der in der ursprünglich vorgesehenen Abgrenzung des Geltungsbereiches vorgefundenen nach § 15 LNatSchG RLP geschützten Magerwiese angepasst, um diese nicht zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann durch weitere spezifische Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Diese Maßnahmen sind entsprechend den Anforderungen des BNatSchG nach den Beeinträchtigungen durch die Anlage, die Bauphase und den dauerhaften Betrieb gegliedert.



### **V3 Verhinderung der Entstehung temporärer Lebensräume/Aufstellen von Amphibienschutzzäunen**

Bei Baumaßnahmen während der Laichzeit der Gelbbauchunke, ungefähr Mitte April bis Anfang August, ist die Entstehung temporärer Lebensräume in Baugruben und Fahrspuren durch Trockenlegung zu verhindern.

Stattdessen können auch zwischen Waldrand und Baufeld Amphibienschutzzäune aufgestellt werden. Diese sind durch eine ÖBB (siehe V5) zu überprüfen.

### **V4 Vermeidungsmaßnahmen**

#### **V4.1 Vermeidung anlagenbezogener Beeinträchtigungen - durch Optimierung Anlagen-Layout**

Anlagenbedingt kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche kommen.

Der Abstand der Module wird so gewählt, dass die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzte Fläche geringfügig an Attraktivität (u. a.) für die Feldlerche verliert. Für eine naturverträgliche Anlage werden Abstände zwischen 3,5 m und 5,0 m empfohlen. Im Fall dieser Anlage wurde ein Abstand von 4,50 m gewählt.<sup>1</sup>

Um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild nicht zu gefährden, ist bei der Umzäunung des Geltungsbereiches ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden einzuhalten.

#### **V4.2 Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen - durch Vergrämung**

Baubedingt kann es zu Tötungen und Störungen von Individuen sowie zum temporären Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller im Untersuchungsgebiet brütenden Arten kommen. Sollte die Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 31.03. und dem 01.08. eines Jahres begonnen werden, muss eine Vergrämung erfolgen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Eine solche Vergrämungsmaßnahme muss vor dem 14.02. beginnen und bis zum tatsächlichen Beginn der Baumaßnahmen fortgeführt werden.

Die Vergrämung erfolgt mithilfe von an Pflöcken angebrachten Absperrbändern. Dazu werden Pflöcke mit ca. 2,0 m Endhöhe in einem ca. 15,0 m bis 20,0 m Raster auf der gesamten Fläche aufgestellt. Möglichst nahe am oberen Ende der Stöcke wird dann ein ca. 1,5 m langes Absperrband angebracht.

Vor der Maßnahme ist die vorhandene Vegetation zu mähen oder ganz zu entfernen. Während der Maßnahme sind regelmäßig Kontrollen und, wo nötig, Reparaturen durchzuführen, sowie zur Vermeidung einer Gewöhnung die Positionen der Pflöcke regelmäßig zu verändern.

#### **V4.3 Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen**

Da betriebsbedingte artenschutzrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, werden hier keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

<sup>1</sup> HIETEL, E. ET.AL. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks.





## **V5 Ökologische Baubegleitung/ÖBB**

Die Einhaltung der formulierten Maßnahmen ist regelmäßig durch eine ÖBB inklusive Dokumentation in einem Bautagebuch ÖBB zu überprüfen.

Sollte die Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 31.03. und dem 01.08. eines Jahres begonnen und eine entsprechende Vergrämung durchgeführt werden (siehe V4.2), ist die Fläche zuvor durch die ÖBB bezüglich des Erfolges der Vergrämung zu untersuchen.

Entsprechend kann dann die ÖBB den Bau über den Bauherrn freigeben. Gegebenenfalls ist eine Nachsteuerung der Vergrämung erforderlich. Wenn dennoch eine Ansiedlung von planungsrelevanten Brutvögeln erfolgt, darf die Freigabe erst nach dem Ende der Brut erteilt werden.

## **7.2 Artenschutzmaßnahmen (AS)**

### **AS1 Optimierung des Lebensraumes**

Im gesamten Geltungsbereich wird aus der ursprünglich als Acker bewirtschafteten Fläche eine Blühfläche entwickelt. Durch die Blühfläche soll die Attraktivität der Fläche gegenüber dem ursprünglichen Zustand erhöht werden.

Vor der ersten Einsaat ist der Boden zwischen den Modulen (Herstellung Extensivrasen gemäß Bilanzierung) umzubereiten.

Als Saatgut ist "RSM-Regio; Regiosaatgut UG 9 - Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland Typ Feldrain und Saum, 90/10" (Kräuter/Grasarten) mit einer Ansaatmenge von 1 g/m<sup>2</sup> zu verwenden. Die Einsaat sollte bis spätestens Ende April erfolgt sein.

Die Mulchschnitte sind abwechselnd auf je 50 % der Fläche (Teilfläche A und B) durchzuführen:

- der erste Mulchschnitt erfolgt frühestens ab Mitte Juli  
(ca. 5 cm auf Teilfläche A, ca. 20 cm auf Teilfläche B)
- der zweite Mulchschnitt ab 01.09.  
(ca. 20 cm auf Teilfläche A, ca. 5 cm auf Teilfläche B)

Das Mahdgut kann auf der Fläche verbleiben; kein Einsatz von Pestiziden und Düngung.

Bei dringendem Verdacht auf Brandgefahr (z. B. aufgrund extrem trockener Sommer) kann eine Mahd auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Fläche wird ein Zeitraum von insgesamt zwei Jahren benötigt. Der Anlagenbetreiber sorgt für eine dauerhafte Unterhaltungspflege der Fläche, bis eine Nutzungsänderung eintritt oder das Monitoring nicht das gewünschte Ergebnis zeigt.

Zusätzlich sollten im Geltungsbereich fünf Insektenhotels errichtet werden.



Um den Erfolg der Maßnahme zu bestätigen, ist (zusätzlich zu den Erfassungen 2021/2022) ein Monitoring über mindestens zwei Jahre durchzuführen. Pro Jahr sind mindestens an vier Tagen Geländebegehungen durchzuführen.

Kann dabei keine erfolgreiche Brut der Feldlerche nachgewiesen werden, ist nachträglich für einen Ausgleich, z. B. durch die Herstellung von Lerchenfenstern, zu sorgen.

Als externer Ausgleich waren dann Feldlerchen-Fenster auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen (ein Lerchen-Fenster pro Brutpaar).



## **8. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung**

Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Vorkommenserfassung mit umfangreicher Recherche der verfügbaren Fachdaten sowie einer Geländeerfassung vom 28.03.2020 bis 22.03.2021 bis 15.07.2022 durchgeführt.

Durch die Realisierung des Planvorhabens zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Niederkirchen werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.



## 9. Literatur und Quellen

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 BGBl. I S. 3908.
- Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V./BDP (2021): Regelwerk des Zertifizierungssystems RegioZert® zur Herkunfts- und Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut. Ein Konzept der BDP AG RegioSaatgut.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30.11.2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HIETEL E., REICHLING T. UND LENZ C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2008): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT/LBM RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrages Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG.
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATURGUCKER.DE (2021): TK25/4 6412/1. Zuletzt geprüft am 19.11.2021.
- REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttke H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



**Aufgestellt:**

**igr GmbH**  
**Luitpoldstraße 60a**  
**67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Februar 2023

---

Dipl.-Umweltwiss. D. Heintz

---

M. Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper

---

Dipl.-Biol. A. Six (Geländeerfassung)



**Anhang 1      Lageplan - Bestand**